

Calmer Tagblatt

Nr. 271.

Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamtsbezirk Calw.

91. Jahrgang.

Erziehungswesen: Einmal wöchentlich. Anzeigenpreis: Im Oberamtsbezirk Calw für die einseitige Seite 10 Pf., außerhalb desselben 12 Pf., Restanten 25 Pf. Schluss für Anzeigenannahme 9 Uhr vormittags. Fernspr. 9.

Samstag, den 18. November 1916.

Bezugspreis: In der Stadt mit Anzeigebz. M. 1.50, Fernbezugspreis für den Orts- und Nachbortsvorkehr M. 1.60, w. Fernverkehr M. 1.60. Beiliegend in Württemberg 8 Pf.

Amtliche Bekanntmachungen.

R. Oberamt Calw.
Die Gemeindebehörden

werden aufgefordert, zur Fertigung der Amtskörperbuchsammlung die nach § 65, Abs. 3 der Verfügung des R. Ministeriums des Innern vom 22. September 1904, Reg.-Bl. S. 263, vorgeschriebene Anzeige an die Oberamtspflege, soweit noch nicht geschehen, alsbald zu erstatten.

Bei der Angabe des Betrages der Gewerbesteuer sind die Abzüge an diesen auch in denjenigen Gemeinden zu berücksichtigen, in welchen eine Gemeindecinkommensteuer nicht erhoben wird (§ 104, Abs. 2 der Volkz.-Verf. zur Bez.-Ordn.).
Den 16. Nov. 1916. Reg.-Rat Binder.

Ans- und Abmeldepflicht der neutralen und verbündeten Ausländer.

Auf die bestehenden Meldevorschriften (Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos vom 3. Juni 1916, Staatsanzeiger vom 5. Juni) wird nochmals hingewiesen mit dem Anfügen, daß diese Vorschriften genau einzuhalten sind und auch bei raschem Wechsel der Aufenthaltsorte nicht außer Acht gesetzt werden dürfen. Zuwiderhandelnde haben Festnahme zu gewärtigen.
Stuttgart, den 27. September 1916.
Der stellv. kommandierende General: v. Schäfer.

Die Ortspolizeibehörden haben für Bekanntgabe und Durchführung obengenannter Meldevorschriften Sorge zu tragen.
Calw, den 13. Nov. 1916.
R. Oberamt: Binder.

Ausübung der Jagd und Fischerei durch Ausländer.

Ausländern, soweit sie nicht einem verbündeten Staate angehören, wird die Ausübung der Jagd und der Fischerei im Korpsbezirk für die Dauer des Krieges untersagt.

Dieses Verbot findet auch auf bestehende Jagd- oder Fischereiberechtigungen Anwendung. Den Berechtigten steht frei, ihre Berechtigung durch geeignete Deutsche, unter Beobachtung der dafür vorgeschriebenen Formen ausüben zu lassen.

Zu widerhandlungen gegen das Verbot werden gemäß § 9b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit Artikel 68 der Reichsverfassung und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 11. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, oder bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.
Stuttgart, den 1. November 1916.
Der stellv. kommandierende General (gez.) v. Schäfer.
Auf obiges Verbot werden die Beteiligten hiemit hingewiesen.
Calw, 13. Nov. 1916. R. Oberamt: Binder.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. November 1916, betreffend die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1916.

(Staatsanzeiger Nr. 264.)

Laut Bundesratsverordnung vom 4. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1249) hat am 1. Dezember ds. Js. eine sogenannte kleine Viehzählung stattzufinden.

Zur Durchführung der Verordnung wird verfügt (vergl. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, vom 13. Mai 1913, Reg.-Bl. S. 131):

§ 1. Die Ausführung der Viehzählung liegt den Gemeindebehörden ob und erfolgt mittels Ortslisten in der Weise, daß die mit der Aufnahme betrauten Personen (Zähler) am 1. Dezember 1916 das zu zählende Vieh nach den in der Ortsliste unterschiedenen Gattungen und Altersklassen, sowie unter Beachtung der der Ortsliste vorgegedruckten Bestimmungen von Haus zu

Haus (Stall zu Stall) ermitteln und in die Ortsliste eintragen. Dabei hat, wenn in einem Haus (Stall) Tiere stehen, die verschiedenen Besitzern gehören, die Angabe des Viehbestandes in der Ortsliste für jeden Besitzer getrennt zu geschehen.

Größere Gemeinden können zum Zweck der Aufnahme in bestimmt abgegrenzte Zählbezirke eingeteilt werden; für die einzelnen Zählbezirke sind besondere, fortlaufend zu nummerierende Ortslisten zu verwenden. Als Zähler sind nur zuverlässige und möglichst ortskundige Personen zu bestellen.

§ 2. Nach erfolgter Aufnahme des Viehbestandes hat der Zähler die Ortsliste zusammenzurechnen, hinsichtlich der ordnungsmäßigen und vollständigen Ausführung der Zählung zu beurkunden und spätestens am 4. Dezember 1916 dem Ortsvorsteher zu übergeben.

Der Ortsvorsteher hat die von dem Zähler ausgefüllte Ortsliste soweit möglich auf ihre Vollständigkeit und auf die Richtigkeit der einzelnen Einträge zu prüfen, die nachträgliche Ergänzung oder Berichtigung etwaiger unvollständiger, ungenauer oder unrichtiger Einträge zu veranlassen und die erfolgte Prüfung zu bescheinigen. Sofern die Gemeinde in mehrere Zählbezirke eingeteilt war, ist das Ergebnis der einzelnen Ortslisten vom Ortsvorsteher zusammenzurechnen.

Das Gesamtergebnis der Zählung in der Gemeinde ist von dem Ortsvorsteher spätestens am 6. Dezember 1916 auf besonderer Postkarte an das Statistische Landesamt in Stuttgart mitzuteilen.

§ 3. Die den Gemeinden erwachsenden Kosten sind von der Gemeindekasse zu tragen.

Die für die Zählung erforderlichen Borbrude, nämlich Ortslisten (Titel- und Einlagebogen) und Postkarten, gehen den Gemeinden von dem Statistischen Landesamt zu.

Sofern das Ortslistenformular nicht spätestens bis 27. November 1916 den Gemeinden zugekommen ist, ist unverzüglich an das Statistische Landesamt Anzeige zu erstatten.

Die Gemeindebehörden haben Vorstehendes den beteiligten Kreisen in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und für pünktliche und genaue Durchführung der Zählung Sorge zu tragen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft wird, wer vorsätzlich die Anzeige nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, sowie daß Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil als für den Staat verfallen erklärt werden kann.
Calw, 15. Nov. 1916. R. Oberamt: Binder.

Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Höchstpreise für Zwiebeln.

Vom 4. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1257).
Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Der Preis für Zwiebeln aus der Ernte 1916 darf beim Verkaufe durch den Erzeuger an den Großhändler folgende Sätze für je 50 Kilogramm nicht übersteigen:

		bis 14. November 1916 einschl. 7,50 Mk.	
vom 15. November	14. Dezember 1916	8,25	"
" 15. Dezember	14. Januar 1917	9,00	"
" 15. Januar	14. Februar 1917	9,75	"
" 15. Februar	14. März 1917	10,50	"
" 15. März	14. April 1917	11,25	"
" 15. April 1917 ab		12,00	"

Maßgebend ist der zu der vereinbarten Lieferungszeit geltende Höchstpreis. Der Preis gilt ausschließlich für den nächsten Verladestelle des Verkäufers (Bahn oder Schiff) und schließt die Kosten der Verladung dafelbst ein.

Werden die Sätze mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 1 Mark und für den Sack, der mehr als 60 Kilogramm hält, nicht mehr als 1,25 Mark betragen. Für reichweise Ueberlassung der Sätze darf

eine Sackleihegebühr bis zu 20 Pfennig für je 50 Kilogramm berechnet werden. Werden die Säcke nicht innerhalb drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihegebühr dann um 5 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 1 Mark erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen.

§ 2.

Verkauft der Erzeuger unmittelbar an den Kleinhändler oder Verbraucher, so darf der im § 1 festgesetzte Preis zusätzlich der Vergütung für Sacke um einen Betrag bis zu 2 Mark erhöht werden. Der Preis gilt für Lieferung frei Haus, Lager oder Laden des Käufers.

§ 3.

Beim Weiterkaufe von Zwiebeln im Handel darf vorbehaltlich der Vorschrift im § 4 zu den im § 1 festgesetzten Höchstpreisen nicht mehr als insgesamt 3,50 Mark für je 50 Kilogramm zugeschlagen werden. Der Preis gilt einschließlich Sack frei Lager oder Laden des Käufers.

Gemeinden über 100 000 Einwohner können bestimmen, daß der Zuschlag (Abs. 1) um einen Betrag bis zu einer Mark für je 50 Kilogramm erhöht werden darf.

§ 4.

Beim Weiterverkauf von Zwiebeln aus der Ernte 1916 im Kleinverkaufe dürfen die folgenden Preise für je 0,5 Kilogramm nicht überschritten werden:

		bis 14. November 1916 einschließlich 14 Pf.	
vom 15. November	14. Dezember 1916	15	"
" 15. Dezember	14. Januar 1917	16	"
" 15. Januar	14. Februar 1917	17	"
" 15. Februar	14. März 1917	18	"
" 15. März	14. April 1917	19	"
" 15. April 1917 ab		20	"

Als Kleinverkauf gilt die Abgabe an den Verbraucher in Mengen bis zu 5 Kilogramm einschließlich. Kommunalverbände und Gemeinden können den Kleinverkaufspreis für ihren Bezirk niedriger festsetzen. Gemeinden über 100 000 Einwohner können zu den im Abs. 1 festgesetzten Preisen einen Zuschlag von 1 Pfennig für je 0,5 Kilogramm zulassen.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes für besondere Zwiebelarten, wie die roten Littaer Stegzwiebeln und die zweijährigen Bornaer Zwiebeln sowie für aus dem Ausland eingeführte Zwiebeln Ausnahmen von den Höchstpreisen zulassen.

§ 6.

Das Eigentum an Zwiebeln kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des zur Zeit der Anordnung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Wertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt.

Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist der Uebernahmepreis um 2 Mark für je 50 Kilogramm zu kürzen.

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben, und über die Kosten des Verfahrens.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde und Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Preise (Nr. 1) überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer der Verpflichtung, die Vorräte aufzubewahren und pfleglich zu behandeln (§ 6), zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 9.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:

Dr. Helfferich.

Verfügung des Staatsministeriums des Innern über Höchstpreise für Zwiebeln. (Staatsanz. Nr. 204.)

Zur Ausführung der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Höchstpreise für Zwiebeln vom 4. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1257) wird bestimmt:

1. Kommunalverbände im Sinne des § 4 Abs. 2 der Verordnung sind die Amtskörperschaften.

Im Sinne des § 6 der Verordnung ist zuständige Behörde das Oberamt, für Stuttgart das Stadtschultheißenamt, höhere Verwaltungsbehörde die Landesversorgungsstelle in Stuttgart.

Stuttgart, den 10. November 1916.

Fleischhauer.

Obige Anordnungen werden zur Nachachtung hiermit bekannt gegeben.

Calw, den 14. November 1916.

R. Oberamt: Binder.

Höchstpreis für Weizengrieß.

(Staatsanzeiger Nr. 262.)

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Der Preis für Weizengrieß darf beim Verkauf an den Verbraucher 56 Pfennig für das Kilogramm nicht übersteigen.

§ 2. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den im § 1 bestimmten Preis überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den der Preis (§ 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 3. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 20. November 1916 in Kraft.

Berlin, den 2. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Dr. Helfferich.
Auf vorstehende Verordnung wird hiermit aufmerksam gemacht.

Calw, 14. Nov. 1916. R. Oberamt: Binder.

Bekanntmachungen des Stkfs. Generalkommandos XIII. (R. W.) Armeekorps vom 10. November 1916.

Staatsanzeiger Nr. 263, Beilage.)

Es ist eine neue Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh, Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf), und von Erzeugnissen aus Bastfasern — Nr. W. III. 3000. 9. 16. R. N. A. vom 10. November 1916 erschienen, deren Wortlaut im obengenannten Staatsanzeiger eingesehen werden kann.

Es ist ein Nachtrag zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 1. Februar 1916, W. M. 1000. 11. 15. R. N. A. erschienen, wodurch diese Bekanntmachung verschiedentlich eine andere Fassung erhalten hat; der Wortlaut kann im obengenannten Staatsanzeiger eingesehen werden.

Es ist eine neue Bekanntmachung, betreffend Herstellungsverbot von Garnen und Geweben aus Mischungen von Papier und Wolle oder Kunstwolle, Nr. W. I. 2939. 9. 16. R. N. A. vom 10. November 1916 erschienen, deren Wortlaut im obengenannten Staatsanzeiger eingesehen werden kann.

Calw, 14. Nov. 1916. R. Oberamt: Binder.

Verfügung des Ministeriums des Innern über Säcke. (Staatsanzeiger Nr. 267.)

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über Säcke vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 843, Staatsanzeiger Nr. 184 vom 9. August 1916) wird verfügt:

1. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist die Zentralstelle für Gewerbe und Handel.
2. Zuständige Behörden im Sinne der Verordnung sind die Oberämter, in Stuttgart das Stadtschultheißenamt.

Im Falle des § 13 der Verordnung ist diejenige Behörde zuständig, in deren Bezirk die Säcke aufbewahrt sind, im Falle des § 25 Abs. 1 diejenige in deren Bezirk sich der Sitz des Betriebes, in Ermangelung eines Betriebsortes der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Sachhändlers befindet.

3. Ueber Beschwerden im Sinne des § 25 Abs. 3 der Verordnung entscheidet die Kreisregierung.

4. Die zuständigen Behörden haben die erfolgten Betriebsunterfügungen (§ 25 B.D.) der Reichsdruckstelle (Berlin W 35, Lüchowstr. 89/90) mitzuteilen.

Die Verfügung des Ministeriums des Innern über den Verkehr mit Säcken vom 2. Mai 1916 (Staatsanzeiger Nr. 103) ist infolge der Regelung dieses Ver-

kehrs durch die Bundesratsverordnung vom 27. Juli 1916 außer Wirkung getreten.

Stuttgart, den 13. November 1916.

Fleischhauer.

Vorstehende Min.-Verfügung wird hiermit bekannt gegeben.

Calw, 16. Nov. 1916. R. Oberamt: Binder.

Lebensmittelversorgung und Hausfrauenverein.

Der am 13. ds. Mts. hier gegründete Hausfrauenverein hat die Aufgabe, bei seinen Mitgliedern dahin zu wirken, daß die Erzeugung von Nahrungsmitteln gesteigert, diese möglichst sparsam und zweckmäßig verwendet werden und eine geeignete Vermittlung derselben zwischen Erzeuger und Verbraucher angebahnt wird. Näheres über Bedeutung, Ziel und Zweck der Hausfrauenvereine, wie solche auch in verschiedenen sonstigen Oberamtsbezirken des Landes sich gebildet haben, ist aus den Nummern 45 und 46 des W. Wochenblatts für Landwirtschaft zu ersehen. — Hinsichtlich des Verkehrs mit Eiern und Butter könnten die vom Verein errichteten Sammelstellen als geeignete Aufkäufer bzw. Vermittler bestimmt werden.

Es wäre von Wert, daß dem neugegründeten Verein, dessen Mitglieder weder Eintrittsgeld noch Jahresbeiträge zu bezahlen haben, auch viele Landwirtsfrauen sich anschließen. Beitrittserklärungen wollen an die Vorsitzende des Vereins, Frau Dekan Wunderlich in Althengstett, Bezirksleiterin des Nationalen Frauendienstes, gerichtet werden.

Die Herren Ortsvorsteher, Geistlichen und Lehrer werden ersucht, den Hausfrauenvereinsbestrebungen jede Förderung angezeihen zu lassen.

Calw, 18. Nov. 1916. R. Oberamt: Binder.

Marktpreise vom 18.—24. November 1916.

a) für Gemüse:

	im Großhandel	im Kleinhandel
Zwiebeln	11,75 M	15 ♂
Kapfalsat	5—10 ♂	6—12 ♂
Endiviasalat	6—12 ♂	8—15 ♂
Weißtraut (Hundtraut)	4 ♂	6 ♂
Rottraut	7 ♂	10 ♂
Wirsingohrl	5 ♂	8 ♂
Blumenohrl	15—50 ♂	20—60 ♂
Nettich	5—10 ♂	6—12 ♂
Kohlraben (Kopfkohlraben)	3—6 ♂	4—7 ♂
Weiße Rüben (o. Kraut)	7—8 ♂	9—11 ♂
Karotten (o. Kraut)	18—20 ♂	21—23 ♂
Tomaten ref.	20—30 ♂	25—35 ♂
Tomaten halbbreif.	10—15 ♂	15—20 ♂
Filberkraut (Spitzkraut)	4,50 M	1 Pfd. 6 ♂
Kohlraben (Bodenkohlraben)	3,50 M	1 Pfd. 4 ♂
Spinat	15 ♂	22 ♂
Rosenohrl	10—20 ♂	14—25 ♂

b) für Obst:

Tafeläpfel	18—20 ♂	24—30 ♂
Tafelbirnen, gewöhnliche	15—20 ♂	20—25 ♂
große	— ♂	— ♂
Spälerbirnen	25—35 ♂	30—40 ♂

Calw, den 18. November 1916.

R. Oberamt: Binder.

Vorwärts an der nordrumänischen Front.

Die Lage auf den Kriegsschauplätzen.

Die deutsche amtliche Meldung.

Vertikale französische Vorstöße nördlich der Somme gescheitert.

Weitere bedeutsame Erfolge an der nordrumänischen Front. — Neue starke Angriffe im Raum von Monastir zurückgewiesen.

(W.B.) Großes Hauptquartier, 17. Nov. (Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz. Front des Generalfeldmarschalls Kronprinz Rupprecht von Bayern: Auf beiden Sommerfronten kam es zu zeitweiligen sehr starken Artilleriekämpfen. Gegen Abend erfolgte ein englischer Angriff bei Beaumont dessen Vorbereitungsfeuer auch auf das südliche Ancreufer übergriff. Er scheiterte ebenso wie ein Nachtangriff westlich von Le Sars. Am Wege Fiers—Thillon wurden durch das Garde-Grenadierregiment Nr. 5 bei Säuberung eines Engländernestes 5 Maschinengewehre erbeutet. Französische Vorstöße beiderseits von Sailly-Saillies brachten dem Angreifer keinerlei Vorteile. Am Tage und während der Nacht war die beiderseitige Flieger-tätigkeit reg.

Ostlicher Kriegsschauplatz. Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern: Die Gefechts-tätigkeit zwischen Meer und Waldarpathen blieb gering.

Front des Generalobersten Erzherzog Karl: Im Gernggebirge, auf den Höhen östlich des Putnatales leistet der Russe unsern Angriffen jähren Widerstand. An der Grenze östlich von Kozdivasahely wurde von dem oft bewährten bayrischen Reserve-Infanterieregiment Nr. 19 der Gipfel des Runcul Nr. im Sturm genommen und gegen starke Angriffe behauptet. Westlich der Predelstraße brachen deutsche und österreichisch-ungarische Truppen in die rumäni-

sche Stellung ein. Die unter dem Befehl des Generalleutnants Kraft von Belmeningen südlich des roten Turmpasses vordringenden Truppen konnten als Ergebnis ihrer gestrigen Angriffe wieder 10 Offiziere und über 1500 Mann als Gefangene zurückerhalten. An anderen Stellen der siebenbürgischen Front wurden außerdem über 600 Rumänen gefangen und 12 Maschinengewehre erbeutet. Nach Meldung der Truppen beteiligt sich die rumänische Bevölkerung am Kampfe.

Balkankriegsschauplatz. Front des Generalfeldmarschalls von Mackensen: Bei Silistria lebhafteres Artilleriefeuer als an den Vortagen.

Mazedonische Front: Zwischen Makli und Prespaje, am Westrand der Ebene von Monastir und an den Höhen nordöstlich von Cegel (im Cernabogen) sind neue starke Angriffe der Ententetruppen zurückgewiesen worden.

Der zweite deutsche Heeresbericht.

(W.B.) Berlin, 17. Nov. Amtlich wird mitgeteilt: An der West- und Ostfront keine großen Kampfhandlungen. Unserem Vordringen in der Balachei leistet, wie die Truppen erneut melden, die rumänische Zivilbevölkerung bewaffneten Widerstand. An der mazedonischen Front sind weitere Angriffe der Ententetruppen gescheitert.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Der englische Durchbruchversuch an der Ancre.

(W.B.) Berlin, 17. Nov. Von zuständiger militärischer Seite erfahren wir: Die englischen Angriffe an der Ancre, die mit dem 15. November begannen, waren als Durchbruchversuch größten Stils gedacht. Die Feuerhände von über 200 Batterien spien Tausende von Tonnen Eisen auf die flankierten deutschen Gräben. Daß mit einem tiefen Durchstoß gerechnet wurde, geht ferner aus der Tatsache hervor,

daß die Engländer die Angriffsartillerie sehr nahe heranzführten. In geschickt angelegten Batterienestern wurden Geschütze aller Kaliber in und um Hebuterne, sowie westlich und südöstlich von Colincamps, zwischen Englebemer und trum gelang der Stoß durch die ersten Stellungen infolge ge-wesnil, bei Pozières und Courcellette massiert. Das plan-mäßige, stundenlange Zerstörungsschießen mit schwersten Kalibern und Gasgranaten konnte die deutsche Infanterie weder im Abschnitt südlich Grandcourt, noch zwischen Hebuterne und dem Weg Serre-Mailly erschüttern. Hier wurden die ersten Stellungen fast überall gehalten. Lediglich im Zentrum gelang der Stoß durch die ersten Stellungen infolge gewaltiger Sprengungen, die den größten Teil von Beaumont und seiner Verteidigungsanlagen vernichteten. In Auswertung des ersten Erfolges gelang es hier den Engländern, auch Beaumont nach erbitterten Kämpfen zu nehmen. Die Versuche, weiter vorzudringen, zerfielen indessen an der von den Deutschen jäh verteidigten Riegelstellung. Das wichtigste Angriffsziel, die Höhe von Serre, konnte nicht eingenommen werden. Der Ort Serre selbst wurde vorübergehend von den Engländern besetzt, jedoch im Gegenstoß zurückerobert. Der englische Angriff wurde von drei auf volle Kopfstärke aufgestellten Korps vorgetragen, hinter deren Linien noch 2 Divisionen in Reserve zur strategischen Auswertung des Durchstoßes bereit standen. In ausgeführten Befehlen war die Ferme Beauregard als eines der Angriffsziele genannt. Der Stoß war somit bis zu einer Tiefe von 6 1/2 Kilometer gedacht, während er in Wirklichkeit an der tiefsten Stelle der Spitze des vorgeschobenen Stellungsdreiecks bis zu der Barriere der Riegelstellung nicht mehr als zwei Kilometer reicht. Das gewonnene Gelände bleibt dauernd gefährdet, solange es den Engländern nicht gelingt, die Höhen von Serre und Grandcourt zu nehmen. Aus den immer wieder erneuerten Angriffen gegen diese Punkte geht

Empfehlenswerte Geschäfte
für Weihnachts-Einkäufe.

Polstermöbel aller Art Metallbettstellen
Hyg. Wollmatratzen Kinderbetten
Emil G. Widmaier, Bahnhofstr., Calw.

Hch. Gentner Nachf., Calw, Bahnhofstr.
Grosses Lager in
Hamburger und Bremer **Zigarren** erstklassiger Fabrikate ...
Sämtliche gangbaren Zigaretten und Tabake.
Niederlage d. K. K. österr. u. bosn.-herzegow. Tabak-Regie-Fabrikate.

Das **Weihnachtsgeschenk** ist ...
ein gutes Buch.

Ich empfehle mein reichhaltiges Lager in
Jugend- und Unterhaltungs-Schriften.
Vorrätig sind die
Neu-Erscheinungen
der bekanntesten Schriftsteller.
Emil Georgii, Calw.

Meine **Spielwaren-Ausstellung**
ist eröffnet und bietet in jeder Preislage reiche Auswahl in Geschenken für Knaben und Mädchen.
Grosses Lager in **Christbaumschmuck.**
Bitte ohne Kaufzwang um Besichtigung, ebenso bitte mein Spezial-Schaufenster zu beachten.
K. Schlag, gegenüber der Post, Liebenzell.

Christian Buhl
Möbelschreinerei
Calw
Anfertigung
moderner Wohnungseinrichtungen
sowie einzelner Möbel
in jeder gewünschten Ausführung.

Fr. Häussler, Calw
a. d. Brücke Buchhandlung Telefon 61
Größte Auswahl in
guter Literatur.

Nichtvorrätiges wird ohne Portoaufschlag schleunigst besorgt.
Kataloge gratis.

W. Schäberle, Hutmacher
empfiehlt
Seiden-Plüsch- und Haarhüte
neueste Formen und Farben
Wollhüte und Mützen
für Herren und Knaben
Winterschuhwaren
für Damen, Herren und Kinder
Grosses Lager in
Aufnah- und Einlegsohlen
Zimmer- und Einziehdoffel.

C. A. Gengenbach, Goldarbeiter
empfiehlt sein
gutsortiert. Schirmlager
zu billigsten Preisen.
Neubezüge von Schirmen
sowie
alle anderen Reparaturen
werden jederzeit gerne schnell und billigst ausgeführt.

Familien-Drucksachen
erhalten Sie rasch von der
A. Oelschlüger'schen Buchdruckerei
Fernsprecher Nr. 9.

Pelzwaren :-: Regenschirme
Handschuhe, Hosenträger etc.
in schöner Auswahl empfehlen
Geschwister Deuschle.

Stadtschultheißenamt Calw.

Die Kaufleute werden aufgefordert,

die roten November-Zuckermarken und die Lebensmittelmarken Nr. 17

schon kommenden Montag vormittag in Bündeln zu 100 Stück abzuliefern. Auf jedem Bündel ist der Name des Abliefernden und die Zahl der Marken, die es enthält, anzugeben.

Calw, den 17. November 1916.

Stadtschultheißenamt: A. B. Dreiß.

Am Montag, den 20. November 1916. nachmittags 6 Uhr kommt ein am Rudersberg gelegenes, freigegebenes

Nachtstück

auf 2 Ertragsjahre zur Wiederverpachtung bei der Stadtpflege.
Calw, den 16. November 1916.

Stadtpflege: Frey.

Deckreisabgabe.

Das bestellte Deckreis wird

am Montag, den 20. November 1916

den Lieferanten zugestellt.

Calw, den 17. November 1916.

Stadtpflege: Frey.

Weilderstadt.

Der auf kommenden Montag fallende

Biehmarkt

findet statt.

Der Zutrieb von Vieh aus Sperr- und Beobachtungsgebieten ist verboten. Ortspolizeiliche Ursprungszeugnisse sind mitzubringen.

Weilderstadt, den 17. November 1916.

Stadtschultheißenamt: A. B. Schüb.

Photogr. Atelier C. Fuchs, Calw

empfehlte sich für

Vergrößerungen

in bester Ausführung zu bekannt mässigen Preisen. — Tel. 87.

Sämtl. Artikel u. Arbeiten für Liebhaberphotographen.

Der landw. Konsumverein in Calw

hat gegen Vorkauf abzugeben:

Biertreber,

getrocknet, den Zentner zu Mk. 18.—

Rapskuchen,

getrocknet, den Zentner zu Mk. 16.—

Erweisstrohkräftfutter,

in Säcken zu 40 Pfund, den Sack zu Mk. 9.—

Torfstreu,

in Ballen von ca. 3 Ztr., den Ballen zu Mk. 6.—

Zuckerschmitzel,

getrocknet, den Zentner zu Mk. 13.—

Wer Seife spart, spart Fett!

Man verwende daher

„QUEDLIN“

Chemische Wäsche zu Hause.

Vorzügliches Reinigungsmittel

für wollene, halbwollene, seidene etc. Stoffe, Strümpfe, feine Baumwollgewebe, Blusen, Gardinen usw.

Neue Apotheke.

Sendet das Calwer Tagblatt ins Feld!

Carl Dingler,

Stricker, Vorstadt
empfehlte billigt ein Böstchen
reinwollene handgestrichte und
gewalkte

Unterwämser

für 16 20jährige.

Rat und Hilfe

durch das Bildlein von Pfarrer
Jof. Schmidt's Neue Behand-
lung bei körperlichen Leiden.

welch's kostenlos und portofrei
auf Verlangen von Pfarrer
Jof. Schmidt's Naturmittel-
Vertrieb Georg Pfaller, Nür-
nberg, Hegelg. 54 zugefandt wird.

Langholzfuhrmann

gesucht. Ein tüchtiger, der Lang-
holz führen kann, findet bei hohem
Lohn dauernde Beschäftigung bei

Fr. Starck, Sägewerk,
Guttingen, Baden.

Säger gesucht,

2 tüchtige, für Holzgatter, sowie

2 Tagelöhner

finden bei hohem Lohn dauernde
Beschäftigung bei

Fr. Starck, Sägewerk,
Guttingen, Baden.

Gelegenheits- kauf!

Gebrauchte Nähmaschi-
nen für Haushalt u. Er-
werb, teils wie neu von
Mk. 40.— an unter lang-
jähriger Garantie.
Verlangen Sie meine
Preisbücher mit näherer
Auskunft.

Stephan Gerster,
Reutlingen.

Wegen Einberufung verkaufe
ich am Montag, den 20. Novbr.,
mittags 1 Uhr,

1 Pferd

(Rapp-Waloch) gut. Einspänner.
Carl Schnabel, Wildberg.

Grasmilch.

Eine weisse kräftige

Ziege

zu verkaufen
Wilhelm Böttinger.

1 Zuchtstier,

jährig, Gewicht 600 Pfd.
verkauft Ab. Lug.

1 Fahrkuh

samt Kalb

(unter 2 die Wahl) sowie

eine Schlachtkuh

setzt am kommenden Montag
nachmittags 1 Uhr dem Verkauf aus
Kinderrettungsanstalt
Stammheim.

Bad Liebenzell.

Am Sonntag, den 19. November, abends 7 1/2 Uhr
findet hier im „Gasthof zum Lamm“ ein

Wohltätigkeits-Konzert

für die hiesigen Verwundeten

statt, veranstaltet vom hiesigen Lazarett-Orchester
unter Mitwirkung seiner früheren Mitglieder:

Unteroffizier Schaller und Gefreiter Schneider.

Eintritt nach Belieben.

Im Vereins Lazarett (Bezirkskrankenhaus) Calw ist

Salatöl als Liebesgabe

besonders willkommen.

Calw, den 16. November 1916.

Bezirksvertreter: Reagerungsrat Binder.

Zahnpraxis F. Lück, Bad Liebenzell, Telet. Nr. 52.

Sprechstunden: 9—12 und 2—5 Uhr.
An Sonn- und Feiertagen, sowie Samstags geschlossen.

Bruchleidende

tragen oft kein Druckband, weil ihnen der Druck ihres Federbandes zu
lästig ist, verschlimmern ihr Leiden aber dadurch.

Mein Druckband „Ideal“ ohne Feder, eigenes System, auch
bei Nacht tragbar, bietet die größte Sicherheit, unter Garantie für
tadelloses Passen. Leib- und Vorkleidbänder, Gerabehälter. Läng-
jährige Erfahrung. Kesse Bedienung. Zweck Anpassung prüflich
zu prüfen in Calw Dienstag, 21. November, von 9—11 1/2 Uhr
im Hotel zum „Waldborn“.

Bandag-Spezialist Eugen Frei, Stuttgart, Kronenstr. 46.

Sohlleder

in Platten von 4—5 Millimeter stark für 6—8 Paar Herrensohlen
ausreichend, (garantiert hydraul. g. p. Spaltleder) anzugeben. Probe-
platte Mk. 7.50 bei 5 Platten Mk. 7.—, franko Nachnahme.

Wilhelm Klittich, Heilbronn a. N., — N. 18.

Tüchtige Vertreter gesucht.

Bettläschen

(Blasenschwäche) bei Kindern u.
Erwachsenen ist nun heilbar durch
die neue billige Methode des
Krankenpflegers M. Boglamer,
München. Bereits zahlreiche
Anerkennungen u. Dankschreiben!
In kurzer Zeit hunderte geheilt!
Boglamers erhalt gratis auf-
klärende Schrift; bitte verlangen!
Boglamers, München,
Dachauerstr. 13.

Kaufe ständig Fleisch

von gefallen. Vieh-

jeder Art,
zu Fischfutterzwecken
H. Gropf, Rohrdorf-Ragold,
Telefon 60.

Grundstück

an der Stuttgarter Straße oder
deren Nähe zu pachten oder
kaufen gesucht. Offerten unter
Eiffert 2100 an die Geschäftsst. d. Bl.

Suche einen starken, geflügel-
und kinderfrommen, nicht über
2 Jahre alten

Zughund

zu kaufen. Angeb. mit
Preis erbittet
Ab. Wohlgemuth, Aiburg.

Hamburger Kaffee-Ersatz

(reiner Kaffee-Ersatz) gibt guten
Kaffee Pfd. Mk. —.80, 9 Pfd.
Postpaket Mk. 7.20.

Bonillon-Würfel

Ersatz
100 St. Mk. 3.90, 500 St. Mk.
15.50, 1000 St. Mk. 30.00. Alles
frei Haus. C. D. Gehlert, Ham-
burg 13. Nr. 16.

Landleute!

Mache jeder seine Käse sofort
selbst.

Einfach, billig und gut.

Käselab

sowie

Käseformen

samt Beschreibung zur Ver-
vollständigung der Käse empfehlen

Carl Conzelmann,

R. Pferschmied, Calw,

Friedrich Carle, Wildberg.